

EISEL & KARRMANN

Rechtsanwälte Eisel & Karrmann • Postfach 10 28 64 • 44728 Bochum

An die

Staatsanwaltschaft Bochum

Westring 8

44782 Bochum

vorab per Telefax: 967 – 2589

EILT SEHR !!!

bitte sofort vorlegen !

In dem Ermittlungsverfahren

./ . Pandorf, Schaumberg & Wompel

2 Js 40 / 05

nehmen wir Bezug auf die fernmündliche Rücksprache mit der Frau Dezernentin.

Unsere Mandanten haben durch nachträgliche eigene Recherche herausgefunden, dass im Internet am 22.12.2005 ein „ Bekenner schreiben “ veröffentlicht worden ist, welches den nachfolgenden Wortlaut hat:

LUTZ EISEL
Rechtsanwalt * und Notar
Fachanwalt für Strafrecht

EVA KARRMANN
Rechtsanwältin *
Tätigkeitsschwerpunkte: Familienrecht,
allgemeines Zivilrecht, Verkehrsrecht
* vertretungsberechtigt bei allen OLG

Postfach 10 28 64 44728 Bochum
Kurt-Schumacher-Platz 8 44787 Bochum
(direkt gegenüber Hauptbahnhof)
www.eisel.de Telefon: 0234 - 91 36 70
E-Mail: ra@eisel.de Fax: 0234 - 9136727
Landgerichts-Fach: Nr. 24

Bürozeiten:
Mo - Do 9 - 13 + 14 - 17 Uhr, Fr 9 - 13 Uhr
Sparkasse Bochum (BLZ 430 500 01) 1 361 849
Postbank Dortmund (BLZ 440 100 46) 940 40-461

Bei Antwort und Zahlung bitte angeben

810-273/05-1 Schaumberg

8. Juli 2005

[Der Unterzeichner hat lediglich den „ link “ unleserlich gemacht, da er als Verteidiger nun nicht unbedingt weitere Ermittlungen (ggf. in Köln ?) veranlassen möchte.]

Soweit am Ende des Schreibens der Hinweis auf die Kampagne „ Agenturschluss “ und der „ link “ zu www.labournet.de/agenturschluss enthalten ist, sei auf folgendes hingewiesen:
Die Kampagne „ Agenturschluss “ stammt tatsächlich von LabourNet (und anderen legalen Initiativen gegen „ Hartz IV “); auch ist im Internet ein entsprechender „ link “ vorhanden.

Die derzeit unbekanntes Täter (d.h. die Fälscher jenes Schreibens der Agentur für Arbeit) haben sich aber offenbar insoweit als „ **Trittbrettfahrer** “ an die – völlig legale – Kampagne von LabourNet angehängt.

Insoweit dürfte es keine Anhaltspunkte für eine täterschaftliche Beteiligung unserer Mandanten an der Fälschung jenes Schreibens geben, so dass das Ermittlungsverfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO einzustellen ist.

(Lutz Eisel)

Rechtanwalt